

Die Nationale Akkreditierungsstelle / *The National Accreditation Body*:

AKKREDITIERUNG AUSTRIA

bestätigt die Akkreditierung der Rechtsperson / *confirms the accreditation of*

GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH

Plesching 15, A-4040 Linz

Identifikationsnummer / *ID-number*: **0433**

als / *as* **Typ A-Inspektionsstelle / Typ A-Inspection Body**

gemäß / *according to* **EN ISO/IEC 17020:2012**

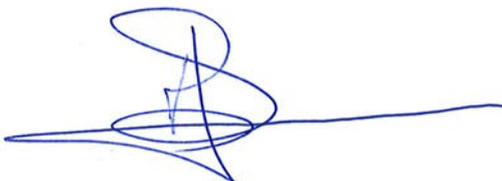
Datum der Erstakkreditierung / *Initial date of accreditation*: **06.02.2020**

Standort/Organisationseinheit / *site/unit*:

GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH, Plesching 15, A-4040 Linz

Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria / *Information about the accreditation scope and Akkreditierung Austria* <http://www.bmdw.gv.at/akkreditierung>

Die Akkreditierung wurde mittels Bescheid erteilt und damit bestätigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die angeführten Anforderungen erfüllt. Diese Bestätigung darf nur unverändert weiterverbreitet werden. / *The accreditation was granted by a decree which confirms, that the Conformity Assessment Body fulfills the given requirements. This confirmation of accreditation may not be reproduced other than in full.*


Dipl.-Ing. Dr. Norman Brunner
Wien, am 3. März 2020





GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH
Plesching 15
4040 Linz

Geschäftszahl: 2020-0.098.262

Akkreditierung;
GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH,
Identifikationsnummer 0433

AKKREDITIERUNGSBESCHEID

Spruch

Auf Grund des Antrags vom 20.03.2019 akkreditiert die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH
Plesching 15
4040 Linz

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Typ A-Inspektionsstelle gemäß EN ISO/IEC 17020:2012

GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH, Plesching 15, 4040 Linz

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2020-0.098.262 GUT_17020"
gültig ab: 06.02.2020

Die Identifikationsnummer ist **0433**.

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Akkreditierungsbescheids bildet, festgelegt.

Als Geltungsbeginn der Akkreditierung wird der 06.02.2020 festgelegt.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/ Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.
4. Der Akkreditierung Austria ist zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 7 AkkG 2012 die Verlängerung der bestehenden Haftpflichtversicherung (Polizze Nr. 381-7590-7965 der Generali Versicherung AG vom 23.07.2018, Bestätigung vom 18.04.2019) nach deren Ablauf nachzuweisen.

Abgabenvorschreibungen

Die Verwaltungsabgaben werden der akkreditierten Stelle GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Gemäß § 8 AkkG 2012 ist die Akkreditierung durch Bescheid auszusprechen, wenn die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 20.03.2019 hat die Konformitätsbewertungsstelle GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH die Akkreditierung als Inspektionsstelle Typ A beantragt und dem Antrag die vorgeschriebenen Unterlagen angeschlossen.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat aufgrund dieser Antragsausführungen das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die Anforderungen der EN ISO/IEC 17020:2012 erfüllt sind und entsprechende Kompetenz im beantragten Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 17.12.2019, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im beantragten Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Akkreditierungsbeirat hat in seiner 220. Sitzung vom 24.01.2020 die Akkreditierung als Inspektionsstelle Typ A beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 06.02.2020 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 06.02.2020 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschriften gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschriften" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergebührt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

1. Die akkreditierte Stelle wird in der Liste der akkreditierten Stellen unter www.bmdw.gv.at/akkreditierung veröffentlicht.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 3. März 2020

Für die Bundesministerin:

Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <p>BUNDEMINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG UND WIRTSCHAFTSSTANDORT</p> <p>@ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2020-03-03T14:42:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.

Inspektionsstelle

Rechtsperson **GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH**

Plesching 15, 4040 Linz

Internet www.gutlinz.at

Ident Nr. **0433**

Standort **GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH**

Plesching 15, 4040 Linz

Datum der Erstakkreditierung **2020-02-06**

Level 3 Akkreditierungsnorm **EN ISO/IEC 17020:2012**
gemäß EA-1/06

Gemäß § 7 AkkG 2012 ist die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Level 3 Akkreditierungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF — International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

Die Akkreditierung erfolgt zusätzlich nach folgenden Bestimmungen, welche ebenso verbindlich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

sonstige Anforderungen EA-3/01:2012
ILAC-P15:2016

**Geltungsbereich der Inspektionsstelle (EN ISO/IEC 17020:2012)
GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH / (Ident.Nr.: 0433)**

gültig ab: 06.02.2020

Dokumentnummer (Ausgabe)	Titel der Norm/ SOP/ Programm	Typ	Inspektionsverfahren/ Inspektionsmethoden	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
BGBl. II Nr. 39/2008 (2008-01)	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008)	Typ A	<ul style="list-style-type: none"> - Inspektionen gemäß § 12, „grundlegende Charakterisierung“ - Inspektionen gemäß § 15, Übereinstimmungsbeurteilungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1: „EINMALIG ANFALLENDE ABFÄLLE“ - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.2. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (insitu) – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.3. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (ex-situ) – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.4. Grundlegende Charakterisierung von ausgewiesenen Flächen gemäß Altlastensanierungsgesetz – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 und/oder ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.5. Grundlegende Charakterisierung von Tunnelausbruchmaterial – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 und/oder ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.6. Grundlegende Charakterisierung von Gleisaushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.7. Grundlegende Charakterisierung von Materialien aus dem Gleisbau nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.8. Grundlegende Charakterisierung von sonstigen, einmalig 	<p>einschließlich folgender Normen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ÖNORM S 2126: Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit - ÖNORM S 2127: Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen - ÖNORM EN 14899: Charakterisierung von Abfällen - Probenahme von Abfällen - Rahmen für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans

**Geltungsbereich der Inspektionsstelle (EN ISO/IEC 17020:2012)
GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH / (Ident.Nr.: 0433)**

gültig ab: 06.02.2020

Dokumentnummer (Ausgabe)	1)	Titel der Norm/ SOP/ Programm	Typ	Inspektionsverfahren/ Inspektionsmethoden	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
					anfallenden Abfällen – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 3: ABFALLSTRÖME – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127, Kapitel 5 und 6	

1) Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind.
Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.

	Untersigner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2020-03-03T14:42:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.